

IHK-Merkblatt: Handelsrecht

INFORMATIONEN • POSITIONEN • FAKTEN • UMFRAGEN • ZAHLEN • PROGNOSEN

ACHTUNG: Wieder Änderung der Widerrufsbelehrung im Internethandel !!!

Ab dem **04.08.2011** muss der Text der Widerrufsbelehrung erneut geändert werden!

Wie unserem Merkblatt „Das neue Widerrufsrecht“ entnommen werden konnte, traten bereits zum 11.06.2010 Änderungen zur Widerrufs- und Rückgabebelehrung aus dem „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ in Kraft. Die Musterwiderrufs- sowie die Musterrückgabebelehrung erhielten den Rang eines formellen Gesetzes. Das Muster befindet sich nunmehr in Anlage 1 zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB.

Zum 04.08.2011 tritt nun das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge in Kraft. Hintergrund ist ein EuGH-Urteil vom 3. September 2009 (EUGH Urteil vom 03.09.2009 Az.: C-489/07), mit dem die deutschen Wertersatzvorschriften für teilweise europarechtswidrig eingestuft wurden.

Die Neuformulierungen der gesetzlichen Vorschriften führen dazu, dass die bisherige Musterwiderrufsbelehrung angepasst werden muss.

Es gibt zwar eine dreimonatige Übergangsfrist bis zum 04.11.2011, ohne dass der Händler dafür abgemahnt werden kann. Jedoch ist es ratsam, die Belehrung **sofort** zu ändern. Bereits ab 04.08.2011 hat der Händler nämlich keinen

Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung der Sache, wenn er - wie nach den alten Belehrungen der Fall - nicht über die (neue) Rechtsfolge belehrt. Zu empfehlen ist deshalb, den Onlineshop umgehend zu überarbeiten und die Änderungen vorzunehmen. Zudem wird durch die Änderung der Paragraphen (§312e BGB a.F. wird zu § 312f BGB n.F.) der Hinweis auf den Fristbeginn in der bisherigen Belehrung falsch.

Es gibt insbesondere folgende wichtige Änderungen:

1. Mit der Einführung neuer Paragraphen in das BGB kommt es zu Änderungen über die Belehrung hinsichtlich des Beginns der Widerrufsfrist.
2. In einem neuen § 312e BGB wird der Anspruch des Händlers gegen den Verbraucher auf Wertersatz wegen gezogener Nutzungen während der Widerrufsfrist neu geregelt.
3. In § 357 Abs. 3 BGB wird der Wertersatzanspruch wegen Verschlechterung der Sache neu geregelt und sprachlich dem neuen Anspruch aus § 312e BGB angepasst.
4. Innerhalb der Widerrufsbelehrung wird die Formulierung der 40-Euro-Klausel angepasst und das Wort "regelmäßige" eingefügt, sodass die Formulierung der Belehrung nun mit der gesetzlichen Wortwahl in § 357 II S. 3 BGB übereinstimmt.

Eine Änderung der bisherigen Widerrufsbelehrung wird dringend empfohlen. Versäumen Sie die Widerrufsbelehrung rechtzeitig (04.11.2011) abzuändern, müssen Sie mit wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen rechnen.

Die aktuellen Muster der Widerrufsbelehrung und der Rückgabebelehrung:

www.trustedshops.de/widerrufsrecht



Industrie- und Handelskammer
zu Rostock

Externe Links:

http://www.trustedshops.de/shop-info/wp-content/uploads/2011/08/110802_Neues-Widerrufsrecht-2011-final1.pdf

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK zu Rostock - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Kontakt:

IHK-Geschäftsbereich Recht, Steuern,
Handelsregisterwesen

Nicole Wegner

Tel.: 0381/338-403

wegner@rostock.ihk.de

Impressum:

Herausgeber: IHK zu Rostock

Ernst-Barlach-Str. 1 - 3, 18055 Rostock

Postanschrift: PF 105240, 18010 Rostock

Telefon 0381/338-0, Fax 0381/338-617

www.rostock.ihk24.de

Redaktion:

IHK-Geschäftsbereich Recht, Steuern,
Handelsregisterwesen

Jens Rademacher

rademacher@rostock.ihk.de